

## Antrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Bernhard Pohl, Mannfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

### Staffelung der Gebührenhöhe für das Senioren- und Gaststudium an den bayerischen Hochschulen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die auf Grund von Art. 71 Abs. 8 Satz 3 in Verbindung mit Art. 106 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassene Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Studium in berufsbegleitenden Studiengängen, für die Teilnahme von Studierenden an speziellen Angeboten des weiterbildenden Studiums und für das Studium von Gaststudierenden an den staatlichen Hochschulen (Hochschulgebührenverordnung – HSchGebV) vom 18. Juni 2007 (GVBl S. 399, BayRS 2210-1-1-9-WFK), geändert durch Verordnung vom 25. Februar 2011 (GVBl S. 119) zu ändern und § 2 Abs. 2 (Gebührenhöhe) wie folgt zu ändern:

„(2) <sup>1</sup>Die Gebühr für das Studium von Gaststudierenden bemisst sich – sofern nicht die Gaststudierenden an einzelnen Lehrveranstaltungen der speziellen Angebote des weiterbildenden Studiums gemäß Abs. 3 Satz 2 sowie der berufsbegleitenden Studiengänge gemäß Abs. 4 Satz 2 teilnehmen – nach der Gesamtzahl der Semesterwochenstunden (SWS) der Unterrichtsveranstaltungen, für deren Besuch die Immatrikulation beantragt wird. <sup>2</sup>Sie beträgt 100,- Euro pro Semester und erhöht sich auf 200,- Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt fünf bis acht SWS, und auf 300,- Euro pro Semester, wenn die Immatrikulation für den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen mit insgesamt mehr als acht SWS beantragt wird.“

## Begründung

Die Höhe der Gebühren für ein Seniorenstudium ist verglichen mit den anderen 15 Bundesländern in Bayern bei weitem am höchsten. In Bayern wiederum ist die einzige staatliche Universität, die von ihren Seniorenstudierenden eine Pauschalgebühr in Höhe von 300 Euro erhebt und auf eine Staffelung der Gebühren, je nach Anzahl der von den Seniorenstudierenden belegten Semesterwochenstunden verzichtet, die Ludwig-Maximilians-Universität (LMU) in München.

Während sich im Wintersemester 2010/2011 noch 2.231 Senioren für ein Seniorenstudium an der LMU eingeschrieben haben, sind es im aktuellen Wintersemester 2011/2012 nur mehr etwa 1.400. Dies bedeutet einen Rückgang von mehr als einem Drittel. Gerade angesichts des von der Staatsregierung stets beteuerten und u.E. absolut unterstützenswerten Kernanliegens, lebenslanges Lernen zu fördern, erscheint diese Vorgehensweise der LMU u.E. äußerst kontraproduktiv. Gerade die heutige Generation der Senioren ist aktiver denn je und bietet u.E. ein ungeahntes gesellschaftliches Wissenspotential, das es unbedingt zu nutzen und zu fördern gilt.

Die u.E. naheliegendste Lösung ist daher, dass die sinnvolle Staffelung in der Gebührenverordnung in der bis einschließlich 14. März 2011 geltenden Fassung von nun an wieder verbindlich festgeschrieben wird. Der Rahmen, innerhalb dessen die Hochschulen ihre Gebühren festlegen und gestalten können, wird damit im Sinne einer Gleichwertigkeit der Lebensbedingungen der Seniorenstudierenden in Bayern wieder aufgehoben, wenngleich alle anderen bayerischen Universitäten äußerst verantwortungsvoll mit dieser ihr übertragenen Aufgabe umgegangen sind.